



## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION (REACH)

<b>SWISSINNO &amp; inno Fliegenfalle, Fliegenfallen Köder</b>	<b>Gültigkeitsraum</b>	EU, CH, NO
	<b>Erstfassung</b>	02.01.2013
	<b>Überarbeitet am</b>	01.01.2023
	<b>Version</b>	V23 DE

### 01 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Produktidentifikator** SWISSINNO & inno Fliegenfalle, Fliegenfallen Köder

**Artikelnummer:** 1320000, 1321000, 1329000, 1380000, 2100000, 2101000, 2102000, 2103000, 2105000, 2107000, 2108000, 2109000, 2110000, 2112000, 2115000, 2119000

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte Verwendungen** Lockstoff für Fliegenfalle, Biozidprodukt PT 19

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt** SWISSINNO SOLUTIONS AG

Rosenbergstrasse 36  
9000 St. Gallen  
Switzerland  
+41 71 223 40 16  
+41 71 223 40 24  
quality@swissinno.com

**Telefon**  
**Fax**  
**E-mail**

**1.4 Notrufnummer** Tel +41 71 223 40 16  
E-Mail: quality@swissinno.com  
Tel +43 1406 43 43, Giftnotruf Österreich  
Tel 145 Giftnotruf, Schweiz

### 02 MÖGLICHE GEFAHREN

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs** Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.  
Das Gemisch ist als nicht gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft.

**2.2 Kennzeichnungselemente laut Verordnung CPL (EG 1272/2008):** Keine

**Signalwort** -

**Gefahrenhinweise** -

**Sicherheitshinweise** -

**2.3 Sonstige Gefahren** Dieses Produkt enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.



### 03 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.2 Gemische

##### Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Einstufung	Konzentration
Essig 5%	8028-52-2	nicht klassifiziert	Keine	25%-30%
Branntwein 38% (ECHA case no. BC-TT030575-10)	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	Keine	25%-30%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

### 04 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt	Mit Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt	Augen gründlich mit Wasser spülen. Bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein einen Arzt konsultieren.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Symptomatische Behandlung.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

### 05 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasser, CO<sub>2</sub>, Löschpulver, Schaum

Ungeeignete Löschmittel Keine

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Keine

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Kunststoff.

#### 06 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

<u>6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</u>	Keine
<u>6.2 Umweltschutzmaßnahmen</u>	Keine
<u>6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</u>	Keine
<u>6.4 Verweis auf andere Abschnitte</u>	Keine

#### 07 HANDHABUNG UND LAGERUNG

<u>7.1 Schutzmaßnahmen für die sichere Handhabung</u>	Keine
<u>7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</u>	trocken lagern.
<u>7.3 Spezifische Endanwendungen</u>	Fliegenbekämpfung im Freiland

#### 08 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

<u>8.1 Zu überwachende Parameter</u>	Keine
<u>8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition</u>	
Geeignete technische Steuereinrichtungen	Keine
Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen	Keine
Atemschutz	Keine
Handschutz	Keine
Augenschutz	Keine
Körperschutz	Keine
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Keine



**09 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<b>Aussehen</b>	Köderbeutel auf Lebensmittelbasis
<b>Geruch</b>	fruchtiger Geruch
<b>Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig)</b>	Köder flüssig
<b>pH-Wert</b>	Köder pH 3 - 4
<b>Siedepunkt/Einfrierungspunkt</b>	nicht anwendbar
<b>Siedepunkt/Siedebereich</b>	nicht anwendbar
<b>Flammpunkt</b>	nicht anwendbar
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	nicht anwendbar
<b>Entzündlichkeit (fest, gasförmig)</b>	Keine
<b>Dampfdruck</b>	nicht anwendbar
<b>Dampfdichte</b>	nicht anwendbar
<b>Relative Dichte</b>	Köder: 1,19kg/L
<b>Löslichkeit</b>	wasserlöslich
<b>Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser</b>	nicht bekannt
<b>Zündtemperatur</b>	nicht anwendbar
<b>Wasserlöslichkeit</b>	löslich
<b>Viskosität</b>	nicht bekannt
<b>Explosionsgefahr</b>	Keine
<b>Brandfördernde Eigenschaften</b>	Keine

**9.2 Sonstige Angaben**

-



## 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b><u>10.1 Reaktivität</u></b>	Es werden keine bestimmten Reaktivitätsgefahren mit diesem Produkt in Verbindung gebracht.
<b><u>10.2 Chemische Stabilität</u></b>	Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.
<b><u>10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</u></b>	keine
<b><u>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</u></b>	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
<b><u>10.5 Unverträgliche Materialien</u></b>	Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt.
<b><u>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</u></b>	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

<b>11.1.0 Akute Toxizität</b>	Keine Daten über das Produkt verfügbar.
<b>11.1.1 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
<b>11.1.2 Schwere Augenschädigung/-reizung</b>	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
<b>11.1.3 Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut</b>	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
<b>11.1.4 Keimzellmutagenität</b>	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
<b>11.1.5 Karzinogenität</b>	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
<b>11.1.6 Reproduktionstoxizität</b>	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
<b>11.1.9 Aspirationsgefahr</b>	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
<b><u>11.2 Angaben über sonstige Gefahren</u></b>	Endokrinschädliche Eigenschaften: keine



## 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen

Ökotoxizität keine Daten vorhanden

12.1 Toxizität -

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften keine Daten vorhanden

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Keine

12.7 Andere schädliche Wirkungen keine

## 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung Falle und Köderreste über den Hausmüll entsorgen.

## 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten entfällt

Landtransport. ADR/RID (2008/68/EC) entfällt

Schienenverkehr. RID (2008/68/EC) entfällt

Seeverkehr. IMDG entfällt

14.1 UN-Nummer keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe entfällt

14.5 Umweltgefahren entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten keine

## 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung:  
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2015/815  
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/491.  
EU-Biozid:  
Nach der Biozid-Verordnung (EG) Nr. 528/2012 und der Verordnung 1062/2014 (3),  
Wenn ein Erzeugnis in den Genuss der Ausnahmeregelung für Lebens- und Futtermittel  
gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 gekommen ist, aber nicht unter die  
Ausnahmeregelung für Lebens- und Futtermittel gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der  
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fällt, sollten die darin enthaltenen Wirkstoffe im  
Prüfprogramm für die betreffende Produktart bewertet werden. Vorbehaltlich  
einzelstaatlicher Vorschriften sollte es erlaubt sein, den Wirkstoff auf dem Markt  
bereitzustellen und bis zum Abschluss dieser Bewertung zu verwenden. Der aktuelle  
Inhaltsstoff wurde als PT19 bei der ECHA angemeldet.  
Nationale Vorschriften  
Wassergefährdungsklasse - nwg - nicht wassergefährdend

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig.

## 16 SONSTIGE ANGABEN

R-Sätze entfällt

Schulungshinweise nicht erforderlich

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung Anwendung im Freiland

Weitere Informationen Setzen Sie die Falle sorgfältig ein, um keine geschützten oder Nichtziel-Insekten (z.B. Hornissen, Schmetterlinge, Nützlinge) durch den Köder anzulocken und ggf. zu gefährden. Der Köder enthält Essig, um Bienen fernzuhalten.

Änderung gegenüber der letzten Fassung mit \* auf der rechten Seite gekennzeichnet